



Bundesministerium
für Gesundheit
Radetzkyst. 2
1030 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	SV-GSt	Weißensteiner/ Adlgasser	501 65 DW 2273	501 65 DW 2695	27.10.2009

Bundesgesetz, mit dem das IVF-Fonds-Gesetz geändert wird (IVF-Fonds-Gesetz Novelle 2010)

Mit der vorliegenden Novelle zum In-vitro-Fertilisation-Fonds-Gesetz werden einige Nachbesserungen und Klarstellungen an der geltenden Rechtslage vorgenommen. Weiters werden eine Rechtsgrundlage für die Abgabe von Arzneimitteln und eine Meldeverpflichtung der Paare geschaffen sowie die Bestimmungen über das Register aus datenschutzrechtlicher Sicht überarbeitet.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich keine Einwände.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5a des Entwurfes:

Im § 5a des Entwurfes wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die auch Vertragskrankenanstalten ohne Anstaltsapothekere berechtigt, Arzneimittel an die Fonds-Patientinnen abzugeben.

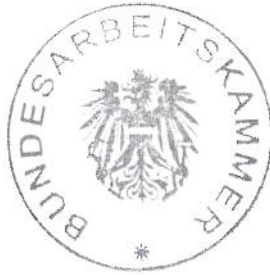
Die Bundesarbeitskammer regt zur Klarstellung an, § 57 Arzneimittelgesetz dahingehend zu ergänzen, dass Hersteller, Depositeure oder Arzneimittel-Großhändler zur Abgabe der Arzneimittel an die Krankenanstalten, berechtigt werden.

Zu § 5b des Entwurfes:

Gegen die Rückforderung von anteilmäßig bezahlten Kosten wegen des Unterbleibens der Meldung über den Ausgang eines In-vitro-Fertilisationsversuchs soll es eine Rechtsschutzmöglichkeit geben. Es wird eine diesbezügliche Ergänzung des § 6 des Entwurfes gefordert.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors